

Abstimmung vom 7.2.1971

Das Ende der Männer- demokratie

Angenommen: Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Das Ende der Männerdemokratie. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 308–310.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Das Ringen um die politische Gleichberechtigung der Frauen geht nach der verlorenen Frauenstimmrechtsabstimmung von 1959 (vgl. Vorlage 191) weiter. Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf unmittelbar nach dieser ersten Abstimmung kommt die Gleichberechtigungsdiskussion zwar voran, allerdings droht das Anliegen auf Bundesebene erneut schubladisiert zu werden. Verschiedene Vorstösse sorgen im Parlament zwar dafür, dass es nicht von der Agenda verschwindet, doch bleiben sie weitgehend ohne Wirkung. Entweder finden sie im Parlament keine Mehrheit (so etwa der Vorschlag, eine Konsultativabstimmung unter den Schweizer Frauen durchzuführen), oder sie werden vom Bundesrat abgelehnt (z.B. die Motion zur sofortigen Einführung des Frauenstimmrechts). Der Bundesrat stellt sich zwar nicht grundsätzlich gegen eine neue Vorlage zugunsten des Frauenstimmrechts, gibt sich aber zurückhaltend. Er will «Schritte in dieser Richtung solange nicht unternehmen, als nicht neben den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf noch einige weitere erfolgreich gewesen sein würden» (BBI 1970 I 63). Mit diesem Vorgehen will der Bundesrat «dem zweiten Vorstoss das Schicksal des ersten möglichst ersparen» (ebd.). Viele Frauenstimmrechtsverfechter wollen diesem Argument in Erinnerung an die bundesrätlichen Verzögerungsstrategien vor der ersten Volksabstimmung 1959 keinen Glauben schenken und kritisieren es als blosses Ausweichmanöver.

Neuen Auftrieb erhält die Debatte um die politische Gleichberechtigung in den 1960er-Jahren mit der Diskussion um einen Beitritt der Schweiz zum Europarat und zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Als die Schweiz 1963 dem Europarat beitrifft, tut sie dies, ohne gleichzeitig die EMRK zu unterzeichnen. Der Bundesrat will zuerst die Widersprüche zwischen der Konvention und der eigenen Gesetzgebung prüfen, wovon einer der wichtigsten das fehlende Frauenstimmrecht betrifft. Als er 1968 plant, die EMRK nur unter Vorbehalt zu unterzeichnen und die Frage des Frauenstimmrechts der Entwicklung in den Kantonen zu überlassen, protestieren Frauenrechtlerinnen und Stimmrechtsverfechter sehr heftig und fordern vehement das Stimm- und Wahlrecht als Menschenrecht. Die Proteste verfehlen ihre Wirkung nicht: 1969 blockiert der Ständerat den Beitritt zur EMRK und verlangt den raschen Abbau der Vorbehalte. Der Bundesrat sieht sich in der Folge gezwungen, in der Frauenstimmrechtsfrage vorwärtzumachen und präsentiert kurz darauf seine Botschaft über die Einführung des Frauenstimmrechts und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Im National- und im Ständerat wird die Vorlage, die wie jene 1959 eine entsprechende Verfassungsänderung vorsieht, ein Jahr später oppositionslos angenommen.

GEGENSTAND

Gegenstand dieser zweiten Frauenstimmrechtsabstimmung bildet sodann ein revidierter Artikel der Bundesverfassung, der den Frauen das Wahl- und Stimmrecht auf Bundesebene gewährt. Er hält fest, dass «[b]ei

eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen [...] Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten [haben]» (BBl 1970 II 989). Wie schon 1959 wird explizit betont, dass die politische Gleichberechtigung auf Bundesangelegenheiten beschränkt und die Autonomie der Kantone bei der Einführung des Frauenstimmrechts für kantonale Belange damit bestehen bleibt: «Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten» (ebd.).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld des Urnengangs findet ein durchaus animierter, allerdings sehr einseitiger Abstimmungskampf statt, denn «[l]a Suisse officielle se prononça presque unanimement en faveur de l'acceptation du projet» (APS 1971: 13). Alle nationalen Parteien (nur vereinzelt kantonale Sektionen beschliessen zurückhaltend Stimmfreigabe) sowie zahlreiche Berufsverbände von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unterstützen die Vorlage, zahlreiche Mitglieder kantonaler Regierungen stehen öffentlich für sie ein, und auch die Presse ist sich grossmehrheitlich (in der französischsprachigen Schweiz fast einhellig) einig: «Es soll ein Bürgerrecht, ohne das wir Männer uns ein Leben in diesem Staat nicht vorstellen möchten, auch auf unsere Frauen ausgedehnt werden, deren Abseitsstehen heutzutage durch nichts mehr gerechtfertigt ist» (TA vom 4.2.1971). Von den Befürwortern derart dominiert, beschwerten sich die Frauenstimmrechtsgegner – formiert in einem nationalen Komitee um den Aargauer Anwalt Markus Herzig sowie in einigen kantonalen Komitees – bisweilen verzweifelt darüber, dass ihre Stimme unter den gegebenen Umständen gar kein Gehör mehr finde. Wie 1959 gründen sie ihre Argumente auf der unterschiedlichen Rolle von Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie und stellen sich auf den Standpunkt, die Frau verfolge nicht nur eine andere Lebensweise, sondern habe eine grundsätzlich andere Funktion zu erfüllen als der Mann und sei für das Politische nicht nur nicht vorgesehen, sondern auch nicht fähig. Die umfassende Gleichverpflichtung überfordere die Frau, zwänge sie gleichsam in die Politik, die letztlich doch ihre Sache nicht sei. Schliesslich sei ihre Stärke, so eine Leserschrift in der NZZ (19.1.1971), nicht der abstumpfend mechanische und auch nicht der intellektuelle Einsatz, sondern die Frau ist gefühlsbetont, subjektiv und auf das Praktische gerichtet. Es wird sogar eingeworfen, die Teilhabe der Frauen gefährde die direkte Demokratie. Diese verlange nämlich nach besonderem Wissen, das sich die Frauen deshalb nicht aneignen könnten, weil sie neben der Erwerbsarbeit auch durch häusliche Pflichten abgelenkt würden.

Die Verfechter der Vorlage führen gegen derlei Argumente die bis dato gemachten Erfahrungen jener Kantone ins Feld, die das Frauenstimmrecht schon eingeführt haben. Sie zeigten, dass die Frauen erstens zur Teilnahme fähig und zweitens politische Umstürze nicht zu befürchten

sind. Ihnen das Stimm- und Wahlrecht weiter vorzuenthalten, das verböten allein die Gebote der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit, mehr noch: es sei eine anachronistische Einmaligkeit.

Dass die Tage der schweizerischen Männerdemokratie gar unabhängig vom Abstimmungsausgang gezählt scheinen, zeigte die Entwicklung in den Kantonen seit dem Urnengang von 1959, haben doch Neuenburg, Genf, die Waadt, Freiburg, das Wallis, das Tessin, Zürich, Luzern und die beiden Basel in der Zwischenzeit das Frauenstimmrecht eingeführt – ein Umstand, der den Befürwortern in die Karten spielt und «eine deutlichere Sprache [redet] als die massivsten Argumente, die Komitees und Aktionen dieser Tage erneut resümieren und gegen das Frauenstimmrecht ins Feld führen» (TA vom 4.2.1971).

ERGEBNIS

Am 7. Februar 1971 wird die Vorlage bei einer hohen Beteiligung von 57,7% von knapp zwei Dritteln (65,7%) der Stimmenden angenommen. Mehrheitlich Nein stimmen die Inner- und Ostschweizer Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Glarus, Obwalden, Schwyz, St.Gallen, der Thurgau und Uri, während in den lateinischsprachigen Kantonen (sie kennen das Frauenstimmrecht für kantonale Belange schon länger) die höchsten Zustimmungsraten zustande kommen (in Genf: 91,9%). Im Juni desselben Jahres nehmen die Schweizer Frauen zum ersten Mal an einer eidgenössischen Abstimmung teil und im Herbst an den National- und Ständeratswahlen. Sukzessive setzt sich nach dem Entscheid auf nationaler Ebene auch in jenen Kantonen die politische Gleichberechtigung durch, die das Frauenstimmrecht bislang nicht kannten – zuletzt allerdings erst 1991, und zwar in Appenzell Innerrhoden, wo es per Bundesgerichtsentscheid eingeführt wird.

QUELLEN

BBI 1970 I 61; BBI 1970 II 989. TA vom 4.2.1971. APS 1965 bis 1971: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1998; Vögeli 1997; Vögeli 2006.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.